

Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

5. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bierenbachtal / Kalkofen der Gemeinde Nümbrecht

Stand: 27. August 2026

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Tel.: 02291 / 927803-0
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA / AKNW
Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA / AKNW
Paulina Benfer, B.Sc. Ökosystemmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	5
2.1	Planungsvorgaben.....	5
2.2	Realnutzung	5
2.2.1	Flora	7
2.2.2	Fauna	10
2.3	Geologie, Boden und Wasser	11
2.4	Landschaft, Erholung.....	12
3	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	13
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....	14
4.1	Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	14
4.2	Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
4.3	Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung	18
4.4	Kostenschätzung	18
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	18
5.1	Biotopbewertung.....	18
6	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	20
7	FAZIT	33
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	35

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Plangebietes, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW)	3
Abb. 2:	Blick von Osten nach Westen auf das Flurstück Nr. 342.....	6
Abb. 3:	Blick von Westen nach Osten auf das Flurstück Nr. 342 mit der Auftragsböschung	6
Abb. 4:	Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte	8
Abb. 5:	Bodenkarte (Quelle: ABK, BK50 ©Geobasis NRW).....	11
Abb. 6:	Karte Nr. 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen	17
Tab. 1:	Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	9
Tab. 2:	Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROELICH + SPORBECK (1991).....	10
Tab. 3:	Bewertung der Biotopfunktion der eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen nach	10
Tab. 4:	Kostenschätzung.....	18
Tab. 5:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion im eingriffsrelevanten Bereich	19
Tab. 6:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion.....	19

ANHANG

Anhang 1: Protokoll Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der 5. Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB soll das 766 m² große Grundstück Gemarkung Nümbrecht, Flur 99, Nr. 342 in die bestehende Ortslagenabgrenzungssatzung (OLA) für den Bereich Bierenbachtal/Kalkofen aufgenommen werden. Unter Einbeziehung einer Teilfläche des Bachstelzenweges, von dem der Bereich wegemäßig erschlossen wird, ist der Änderungsbereich 840 m² groß.

Das Grundstück liegt mitten in der Ortschaft Bierenbachtal am Ende des Bachstelzenweges (s. Abb. 1) und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Jahr 2012 wurde die 4. Änderung bzw. Erweiterung der OLA Bierenbachtal/Kalkofen rechtskräftig. Durch diese Erweiterung wurden die Grundstücke Gemarkung Nümbrecht, Flur 99, Nrn. 339, 340 und 341 in den Satzungsbereich einbezogen. Entlang des Bachstelzenweges wurden seit Rechtskraft der Satzung im Jahr 2012 einige Wohnhäuser errichtet bzw. befinden sich noch im Bau.

Das nun beantragte Flurstück Nr. 342 blieb seinerzeit bei der Satzungsänderung außen vor und liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bei örtlicher Inaugenscheinnahme entsteht aufgrund der topographischen und landschaftsstrukturellen Verhältnisse der Eindruck, dass das Flurstück Nr. 342 bereits zum Innenbereich gehören würde. Dies liegt vor allem am Verlauf des Bierenbacher Baches mit begleitenden Gehölzstrukturen am nördlichen und östlichen Rand des Flurstücks 342, der die Grundstücke am Bachstelzenweg teilweise einrahmt. Gleichzeitig bildet der Bierenbacher Bach mit den Gehölzstrukturen die Zäsur zum schützenswerten Außenbereich (s. Abb. 1).

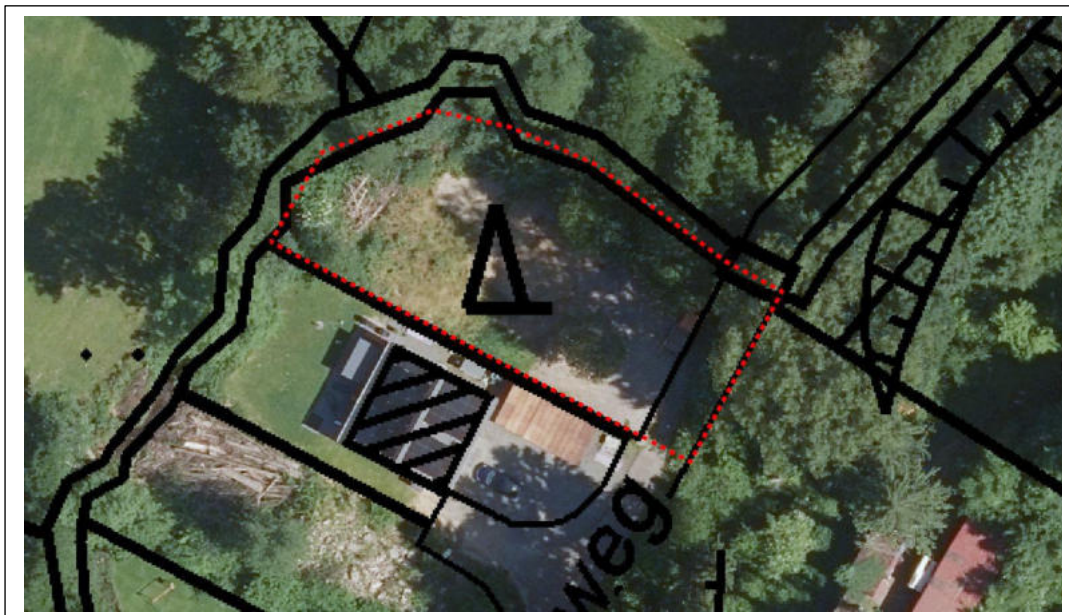


Abb. 1: Lage des Plangebietes, o.M. (DOP, ABK ©Geobasis NRW).

Im Rahmen der 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Bierenbachtal/Kalkofen gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB soll das Flurstück 342 in den Innenbereich einbezogen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine (Wohn-)Bebauung zu schaffen. Bei der 5. Änderung bzw. Erweiterung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende

Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie insbesondere der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das Plangebiet eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig (s. Kap. 6).

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt) und der Bodenverhältnisse.
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Art und Umfang der Maßnahmen sind so auszuwählen, dass die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederhergestellt werden. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im Oktober 2025 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt. Zwei Ortsbegehungen fanden durch das Gutachterbüro am 05.11.2025 und am 18.11.2025 statt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Die 2. Änderung des **Landesentwicklungsplans NRW (LEP)** ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LEPs liegt der Planbereich innerhalb eines „Freiraumes“.

Der **Regionalplan Köln**, stellt das Plangebiet (Flurstück Nr. 342 und Parzelle „Bachstelzenweg“ tlw.) als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nümbrecht ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß **Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl** liegt das Plangebiet nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes und somit auch nicht im Landschaftsschutzgebiet, allerdings ist es Bestandteil des Naturparkes (NTP-002) „Bergisches Land“.

Im Umkreis von 300 m sind keine **Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder sonstige naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte** vorhanden. In einem Radius von 300 m um das Plangebiet befinden sich keine **schutzwürdigen Bereiche gem. Biotopkataster NRW** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) und auch keine **geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW**. Der Bierenbacher Bach mit seiner Aue ist nicht als **Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung** ausgewiesen worden.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete) oder EG-Vogelschutzgebiete sind im Umkreis von 300 m nicht vorhanden. Konkrete aktuelle Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume, prioritäre und FFH-gebietscharakteristische Tier- und Pflanzenarten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), und der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet und seine nähere Umgebung nicht vor (vgl. auch Kap. 6).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Es liegen für den Bereich aktuell keine Daten zur Bodenbelastung vor (vgl. www.rio-obk.de).

2.2 Realnutzung

Das Flurstück Nr. 342 war früher mit Fichten bestockt. Heute wird das Grundstück durch Schotterflächen, kurzlebige Ruderalfluren, Brennesselherden und Reste einer feuchten Grünlandbrache geprägt (s. Abb. 2). Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze erstreckt sich am Bierenbacher

Bach abschnittsweise eine Baumhecke mit einheimischen Gehölzen. Zwei Laubbäume auf dem Flurstück sind ortsbildbereichernd. Das Grundstück wurde vor allem im östlichen Teilbereich zu ca. 70% mit Erdaushub angefüllt und mit einer Schotterschicht befestigt, so dass im westlichen Teil des Flurstücks im Übergang zur feuchten Grünlandbrache eine Auftragsböschung vorhanden ist (s. Abb. 3).

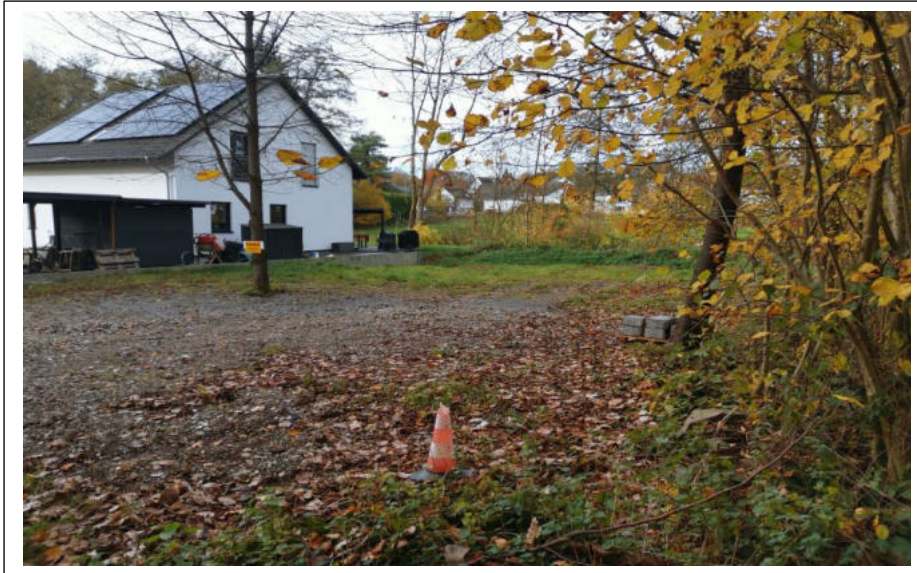


Abb. 2: Blick von Osten nach Westen auf das Flurstück Nr. 342



Abb. 3: Blick von Westen nach Osten auf das Flurstück Nr. 342 mit der Auftragsböschung

2.2.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich erfolgte im Rahmen von zwei Ortsbegehungen am 05.11.2025 und 18.11.2025. Die Ergebnisse der Bestandskartierung sind in Abb. 4: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte dargestellt. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991).

Einzelbäume (BF32)

Im vorderen Bereich des Flurstücks und im Randstreifen zum Bierenbacher Bach stocken 2 Laubbäume mittleren Alters (Wildkirsche, Schwarzerle).

Baumhecke (BD51)

Auf dem Randstreifen zum Bierenbacher Bach stocken Laubgehölze (u.a. Wildkirsche, Bergahorn und Schwarzerle) jüngeren bis mittleren Alters.

Brennnesselfluren (HP5)

Entlang der südlichen, westlichen und nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 342 haben sich eutrophe Brennnesselfluren ausgebreitet.

Kurzlebige Ruderalfluren (HP8)

Der mittlere Bereich des Flurstücks wird von artenarmen kurzlebigen Ruderalfluren, die sich auf den Schotterflächen entwickelt haben, geprägt.

Grünlandbrache im Krautstadium (EE3)

Auf dem nicht angefüllten Bereich des Flurstücks Nr. 342 hat sich eine feuchte Gras- und Wildkrautflur mit u.a. Binsen entwickelt.

Grundstück, Bachstelzenweg, teilversiegelte Fläche (HY2)

Ein Teil der Grundstücksfläche am Bachstelzenweg ist mit Schotter befestigt. Das gleiche gilt für den Abschnitt des Bachstelzenweges entlang des Flurstücks.

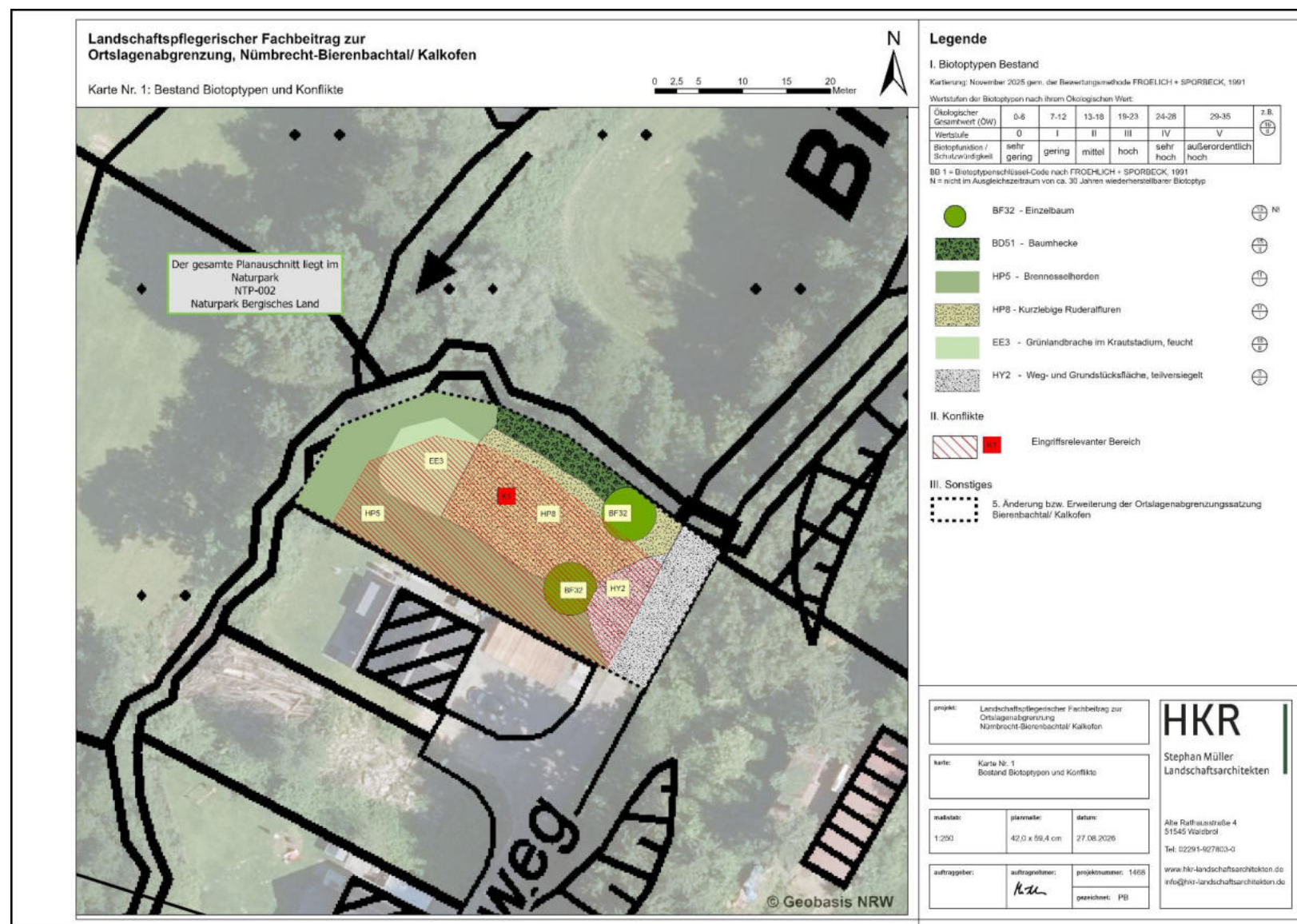


Abb. 4: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Grundlage der ökologischen Beurteilung und Einstufung der Biotop- und Nutzungstypen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991). Zur Beurteilung werden sieben Bewertungskriterien herangezogen:

Tab. 1: Bewertungskriterien für die Ermittlung der Bedeutung der Biotopfunktion von Biotop- und Nutzungstypen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Bewertungskriterien (FROELICH + SPORBECK 1991)	
Hauptkriterien	Teilkriterien
1. Natürlichkeit (N)	
2. Wiederherstellbarkeit (W)	a. Entwicklungsdauer b. Räumliche und standörtliche Wiederherstellbarkeit b.a. abiotische Standortfaktoren b.b. Vorkommen stenöker Arten (Indikatorarten)
3. Gefährungsgrad (G)	a. Entwicklungstendenz b. Vorkommen von Arten der Roten Listen c. Empfindlichkeit gegenüber Eutrophierung
4. Maturität (M)	
5. Struktur- und Artenvielfalt (SAV)	a. Strukturvielfalt b. Artenvielfalt
6. Häufigkeit (H)	
7. Vollkommenheit (V)	a. Vollkommenheit des Artenbestandes b. Ausbildung von Synusien-Komplexen oder Zonierungen

Die Bewertungseinstufung des Kriteriums „Vollkommenheit“ wird i.d.R. im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbewertung nicht vorgenommen, weil sie nur bei Biotoptypen mit Natürlichkeits- und Gefährungsgraden 4 oder 5 durchgeführt wird. Biotoptypen mit dieser Einstufung kommen in der Praxis der Eingriffsregelung fast nie oder nur sehr selten vor bzw. sollen Eingriffe in diese Biotoptypen soweit wie nur möglich vermieden werden.

Bei FROELICH + SPORBECK (1991) sind, unterschieden in sechs Naturraumgruppen, Bewertungstabellen für nahezu alle Biotoptypen in NRW aufgeführt. Die angegebenen Wertzahlen sind Anhaltswerte, die unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten überprüft und, wenn erforderlich, angepasst werden.

Das Plangebiet liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland. Dieser naturräumlichen Einteilung liegt die regionalisierte Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen (VERBÜCHELN, G. et al., 1998) zugrunde, somit können die Entwicklungstendenz und der Gefährungsgrad der betroffenen Biotoptypen für den Naturraum abgeschätzt werden. Die Ausprägung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen wird vom Kartierer vor Ort erfasst. Jedem der Einzelkriterien wird eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeordnet. Die Wertzahlen der insgesamt 7 berücksichtigten Kriterien werden additiv zum ökologischen Gesamtwert (ÖWB) verknüpft. Der ÖWB kann daher maximal den Wert 35 erreichen. Je nach Höhe des ermittelten ÖWB werden insgesamt 6 Wertstufen (0-V) unterschieden. Die römischen Zahlen geben die Bedeutung der

Biotopfunktion der Biotoptypen bzw. ihre Schutzwürdigkeit an.

Tab. 2: Zuordnung der Biotoptypen zu Bewertungsklassen der Biotopfunktion aufgrund der ermittelten Biotopwerte nach FROELICH + SPORBECK (1991)

(Wertstufe)	0	I	II	III	IV	V
Bedeutung Biotopfunktion	sehr gering bis unbed.	gering	mittel	hoch	sehr hoch	außerord. hoch
Ökologischer Gesamtwert (ÖWB)	0-6	7-12	13-18	19-23	24-28	29-35

Die folgende Tabelle 3 listet die Biotoptypen innerhalb des eingriffsrelevanten Bereiches mit ihrer ökologischen Wertigkeit auf.

Tab. 3: Bewertung der Biotopfunktion der eingriffsrelevanten Biotop- und Nutzungstypen nach Froehlich + Sporbeck (1991)

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Struktur- u. Artenvielfalt	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)/Wertstufe	“ § 30 Biotop bzw. § 42 LNatSchG NRW“	Wiederherstellbarkeit
BF32	Einzelbäume	2	3	2	3	2	1	13/II	nein	nein
BD51	Baumhecke	4	2	2	3	2	2	15/II	nein	ja
HP5	Brennnesselfluren	3	1	1	3	2	1	11/I	nein	ja
HP8	Kurzlebige Ruderalfluren	2	1	2	2	3	1	11/I	nein	ja
EE3	Grünlandbrache im Krautstadium, feucht	3	3	3	3	3	3	18/II	nein	ja
HY2	Grundstücksfläche, Weg, teilversiegelt	1	0	0	0	1	1	3/0	nein	ja

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen weisen eine Spanne von sehr geringer Bedeutung (HY2) bis mittlerer Bedeutung (Grünlandbrache, Gehölze, Ruderal- und Brennnesselfluren) für die lokale Pflanzen- und Tierwelt auf. Die kleinflächige feuchte Grünlandbrache wird aufgrund der teilweise anthropogen veränderten Standortbedingungen bei einem Eingriff als wiederherstellbar eingestuft.

2.2.2 Fauna

Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Begehungen am 05.11.2025 und 18.11.2025, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Die älteren Gehölze wurden hinsichtlich ggf. vorhandener Brutstätten und Teillebensräume beurteilt. Es wurden keine Nester, Baumhöhlen und sonstige Unterschlupf- und Ruhemöglichkeiten vor allem für Vögel und Fledermäuse festgestellt. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine spezifische Arterfassung nicht für notwendig erachtet. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im Eingriffsbereich werden ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Bauvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

2.3 Geologie, Boden und Wasser

Geologie und Boden

Gemäß der Bodenkarte NRW im Maßstab 1: 50.000 liegt im Plangebiet der Bodentyp Nassgley (G3) aus schluffigem Lehm vor (s. Abb. 5). Es handelt sich um die Bodeneinheit L5110_GN331GW1. Der Nassgley erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 30 und 55 und besitzt somit eine mittlere Ertragswertigkeit. Der Boden weist geringe nutzbare Feldkapazität, sehr geringe Feldkapazität bei Grundwassereinfluss und fehlender Staunässe auf. Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der digitalen Bodenkarte NRW als gering eingeschätzt.

Der Nassgley weist eine spezielle Schutzwürdigkeit auf. Als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung des Biotopentwicklungspotenzials auf Extremstandorten.



Abb. 5: Bodenkarte (Quelle: ABK, BK50 ©Geobasis NRW)

Der ursprünglich auf dem Flurstück Nr. 342 anstehende natürliche ungestörte Boden wurde durch die Geländeanfüllung weitestgehend stark anthropogen verändert. Nur auf einem schmalen Streifen am westlichen Rand des Flurstücks ist noch von ungestörten Bodenverhältnissen

auszugehen. Da in diesem Bereich keine Bodenbeeinträchtigung infolge Überbauung und Versiegelung zu erwarten ist, wird für das vorliegende Bauvorhaben auf eine gesonderte Eingriffs-Ausgleichsbewertung für das Schutzgut Boden nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises verzichtet.

Nach dem Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo NRW) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Prüf- und Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten. Im Altlasten-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises gibt es keine Eintragungen für den betroffenen Bereich.

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge DEGB_DENW_272_09“ im Einzugsgebiet der Sieg. Es handelt sich um einen wenig ergiebigen, silikatischen Kluftgrundwasserleiter. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet. In der Karte der Grundwasserlandschaften NRW ist das Plangebiet dem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen mit Locker- und Festgesteinen zugeordnet.

Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ist nicht von einer wirksamen Abdichtung des Grundwassers gegenüber dem Eindringen von Verschmutzungen auszugehen. Der Bierenbacher Bach verläuft am nördlichen und westlichen Rand des Flurstücks und ist nicht Bestandteil des Flurstücks Nr. 342.

2.4 Landschaft, Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR-VIa-015 - Oberbergisches Bergland mit Mittelsiegborgland. Dabei handelt es sich um ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland. Die reliefabhängige Verteilung von Wald und Offenland prägen das Landschaftsbild des Oberbergischen Berglandes. Charakteristisch sind bewaldete Hangzonen und tief eingeschnittene Talräume im Wechsel mit weiten, offenen und grünland-genutzten Hochflächen und schmalen Grünlandtälern. Typisch ist zudem ein dichtes Netz von Dörfern und Weilern. Das Oberbergische Bergland ist prädestiniert für die landschaftsorientierte Kurzzeiterholung.

Das Plangebiet selbst besteht aus einem bisher unbebauten Flurstück und einem Abschnitt des Bachstelzenweges. Im Norden und Westen wird das Flurstück durch den Verlauf des Bierenbacher Baches mit gewässerbegleitenden Ufergehölzen begrenzt. Südlich grenzt bereits vorhandene Ein- und Mehrfamilienhausbebauung an. Östlich des Bachstelzenweges befinden sich waldartige Gehölzbestände.

Das Plangebiet befindet sich in Tallage auf einer Höhe von ca. 220 m ü. NHN. Das Grundstück weist keine besonderen Höhenunterschiede auf. Durch die sichtbegrenzenden Gehölze entlang des Bierenbacher Baches werden Blickbeziehungen in die freie Tallandschaft fast vollständig unterbunden. Der Bachlauf markiert sehr deutlich die optische Trennung zwischen Innen- und Außenbereich.

Das Flurstück Nr. 342 weist keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Es wird bereits durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Für die Wochenend- und Feierabend-erholung sowie landschaftsbezogene Erholungs- und Freizeitaktivitäten hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung im Nümbrechter Ortssteil Bierenbachtal / Kalkofen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll ein Außenbereichsgrundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der eingriffsrelevante Bereich hat eine Größe von ca. 766 m² (vgl. Abb. 4) und befindet sich auf dem Flurstück 342 Gemarkung Nümbrecht, Flur 99. Der Abschnitt des Bachstelzenweges, der der Erschließung des Baugrundstücks dient, zählt nicht zum eingriffsrelevanten Bereich.

Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung in der Regel von einer Grundflächenzahl GRZ 0,4 ohne Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Der Eingriff wird pauschal über die GRZ ermittelt.

Mit der durch die Satzungserweiterung möglichen Bebauung, werden infolge Versiegelung/Überbauung die vorhandenen Nutzungs- und Biototypstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich dauerhaft beansprucht.

Die dauerhafte Inanspruchnahme der auf dem Flurstück Nr. 342 vorhandenen Biototypen/-strukturen im Umfang von ca. 306 m² zieht den vollständigen Funktionsverlust nach sich (infolge Überbauung und Neuversiegelung) und ist daher als nachhaltiger, tlw. erheblicher Eingriff zu beurteilen. Beim Bachstelzenweg wird davon ausgegangen, dass es zu keiner zusätzlichen vollständigen Neuversiegelung des geschotterten Weges kommt.

Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden durch das Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die durch Stark- oder Dauerregen bedingte hydrologische Last wird durch die geringe Neuversiegelung kaum zusätzlich verändert. Abwassertechnisch wird das Baugrundstück an das vorhandene Kanalsystem im Bachstelzenweg angeschlossen.

Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse werden infolge der kleinflächigen Inanspruchnahme von nur lokal wirksamen Flächen mit wohnklimatischem Wert nicht erheblich oder nachhaltig verändert. Eine wesentliche Erhöhung der thermischen Last (übermäßige Aufheizung im Sommer infolge Versiegelung und eintönige Flächennutzung) ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Die Gehölzbestände am Bierenbacher Bach wirken als Abschirmung des Siedlungsbereichs gegenüber der freien Landschaft. Der Fußweg in Verlängerung des Bachstelzenweges entlang des Bierenbacher Baches bleibt erhalten. Infolge der geplanten Erhaltung eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens am nördlichen und westlichen Rand des Flurstücks Nr. 342 (s. Abb. 6) verbleiben ca.

460 m² nicht überbaubare Grünflächen auf dem Baugrundstück (Gartenflächen), für die spezielle grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung und Bepflanzung getroffen werden. Die Anlage von Gartenflächen mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z.B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bezüglich der Biotopfunktion und zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Im Maßnahmenkonzept wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Nümbrecht zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung und dauerhafte Erhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen. Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf dem Grundstück verbleiben.

Aufgrund der Nähe zum Bierenbacher Bach sind während der Bauarbeiten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen

E 1 Erhaltung Uferrandstreifen

Entlang des Bierenbacher Baches wird ein 5 m breiter Streifen zur Erhaltung festgesetzt. Der 5 m breite Gewässerrandstreifen am nördlichen und westlichen Rand des Baugrundstücks wird nicht bepflanzt oder gestaltet. Er wird der natürlichen Entwicklung überlassen. Zur Unterhaltung des Randstreifens erfolgt eine Pflegemahd im 3-jährigen Turnus.

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Fledermäuse, Vögel)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Ende September bis Ende Februar**, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut-, Nist- oder Zufluchtsstätten vermieden wird.

V 2 Verzicht auf Arbeitsraum entlang des Bierenbacher Baches

Während der Bautätigkeiten ist entlang des Bierenbacher Baches am nördlichen und westlichen Rand des Baugrundstücks auf Arbeitsraum zu verzichten. Die Lagerung von Baumaterialien, das Abstellen oder Lagern von Bauwerkzeug und Baumaschinen sowie das Befahren des Gewässerrandstreifens ist zu unterlassen.

V 3 Beleuchtung

Bei der Neuinstallation der Beleuchtung des Wohngebäudes und der Außenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie nur möglich und so viel wie nur nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Fläche nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, d.h. nach unten und auf die Flächen, die beleuchtet werden sollen.

Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und/oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen bzw. des Gewässerrandstreifens

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche („Hausgarten“) wird mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z.B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Gartenfläche und des Gewässerrandstreifens wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert für die Biotopfunktion angesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

A1 Ökokonto Streuobstwiese Rempert

Der ökologische Ausgleich wird über ein privates Ökokonto erbracht. Die Ökokontomaßnahme

besteht in der „Erweiterung der Streuobstwiese Wiehl-Remperg“. Es wurden auf einer Fläche von ca. 3.300 m² insgesamt 25 hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Die Fläche wird extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen (bis auf die Maßnahme A1) sind in Karte 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen dargestellt.

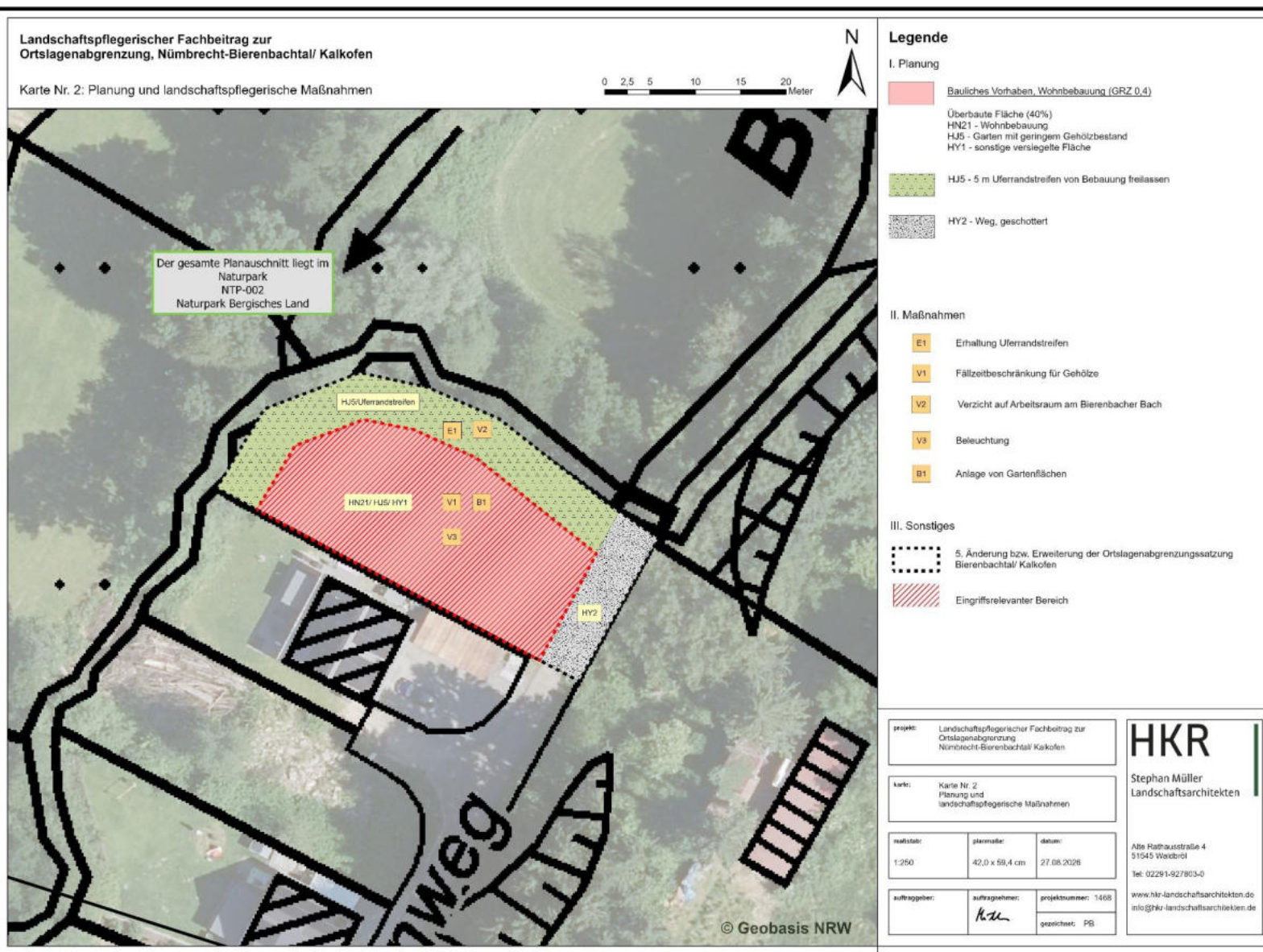


Abb. 6: Karte Nr. 2 Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen.

4.3 Flächenverfügbarkeit / Maßnahmenträger / Zeitliche Umsetzung

Die Umsetzung der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags festgelegten Maßnahmen obliegt der Gemeinde Nümbrecht, die mit dem Vorhabenträger eine Vereinbarung trifft, in der die Umsetzung der Maßnahmen geregelt wird (Durchführungsvertrag, Städtebaulicher Vertrag). Diese Vereinbarung enthält auch Regelungen zur Übernahme von Kosten.

Die Durchführung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Flächen unbedingt notwendig. Die einschlägigen Normen, Richtlinien und Vorschriften für die Durchführung der vegetationsstechnischen Arbeiten sowie zur Sicherung des Oberbodens und Schutz von Bäumen, Pflanzen- und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (DIN 18915, DIN 18916, DIN 18920) sind zu beachten.

Die Begrünungsmaßnahme B 1 ist in einer zeitlich angemessenen Frist umzusetzen. Sie ist in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode zu beginnen. Die Durchführung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist zur Erzielung der ökologischen und landschaftsgestalterischen Funktionsfähigkeit der Maßnahmen unbedingt notwendig.

Für die Maßnahme A1 wurde eine projektbezogene vertragliche Regelung mit dem Inhaber des Ökokontos getroffen.

4.4 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit eingeplant werden.

Tab. 4: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	Kosten
A 1 – Ökokonto	
4.349 Ökopunkte x 1,30 € zzgl. Notar- und Grundbuchkosten	6.523,50 €
Gesamtkosten, netto	6.523,50 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

5.1 Biotopbewertung

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der Eingriffskompensation für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertungsmethode von FROELICH + SPORBECK (1991). Zunächst wird der Biotopwert des eingriffsrelevanten Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu werden die Biotopwerte der jeweiligen Biotoptypen mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert.

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion im eingriffsrelevanten Bereich

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m²) x Biotopwert
Brennnesselfluren (HP5)	296	11	3.256
Kurzlebige Ruderalfluren (HP8)	226	11	2.486
Grünlandbrache (EE3)	83	16 ¹	1.494
Baumhecke (BD51)	50	15	750
Einzelbäume (BF32)	60	13	780
Teilversiegelte Fläche (HY2)	51	3	153
Gesamtfläche:	766		8.919

¹ Aufgrund der anthropogenen Überprägung wird der Biotoptyp um zwei ÖWB abgewertet.

Der ökologische Wert des Plangebietes beträgt im Ausgangszustand insgesamt 8.919 ökologische Wertpunkte. Diesem ermittelten Biotopwert im Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen (Hausgarten, Gewässerrandstreifen, HJ 5) erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und sind daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben anzurechnen.

Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion

Betroffener Biotoptyp Code	Fläche (m²)	Biotopwert ÖWB	Fläche (m²) x Bi- otopwert (ÖW)
Wohnbaufläche, GRZ 0,4 überbaubare Fläche 40% (HN 21/ HY 1) Garten (HJ 5)	515	4	2.060
Garten / Uferrandstreifen ²	251	10	2.510
Gesamt:	766		4.570

² Aufgrund der zu erwartenden anthropogenen Störungen wird ein Mittelwert von 10 ÖWB angenommen.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in die Biotopfunktion:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	8.919 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	4.570 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	4.349 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass der Eingriff in die Biotopfunktion durch das Bauvorhaben auf dem Flurstück Nr. 342 nicht vollständig kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Defizit von 4.349

Wertpunkten, welches über die Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen wird.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von *besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten* nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten. Die *streng geschützten* Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „*nur national besonders geschützten Arten*“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die *europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten* beschränkt. In Nordrhein-Westfalen sind im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und

Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potenziellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z.B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgt auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierung der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 8 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an das Plangebiet vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Fließgewässer,
- Kleingehölze
- Bäume
- vegetationsfreie Flächen
- Säume
- Feuchtwiese (-brache)
- Hochstaudenfluren

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust/ Versiegelung von vegetationsfreien Flächen, Feuchtbrache, Hochstaudenflur, Saum und eines Einzelbaumes
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch baubedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier Fließgewässer, Kleingehölze und Grünland gebunden sind.

Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. den Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Tab. 8: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Fließgewässer Kleingehölze ohne Vegetation Hochstaudenflur, Säume	Na Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wasserfledermaus nicht ein.	Nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Fließgewässer Kleingehölze ohne Vegetation Hochstaudenflur, Säume	(Na) Na (Na) (Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Großen Abendsegler nicht ein.	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Fließgewässer Kleingehölze	(Na) Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume	FoRu, Na Na	keine Angaben	-	In den Kleingehölzen wurden keine Baumhöhlen, Astabrisse o.ä. gefunden. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Die Kleingehölze weisen keine geeigneten Winter- oder Übergangsquartiere für die Art auf. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Braune Langohr nicht ein.	Nein
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze Feuchtbrache	(FoRu), Na (Na)	keine Angaben	-	In den Kleingehölzen wurde keine Horste gefunden. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielle</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	(FoRu), Na Na	keine Angaben	-	In den Kleingehölzen wurde keine Horste gefunden. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentielle</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitats	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
			(Na)				vorhanden sind. Die Verbots- tatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sper- ber nicht ein.	
<i>Alauda ar- vensis</i>	Feldlerche	Hochstauden- flur, Säume Feuchtbrache	FoRu FoRu!	keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor. Der Lebensraum der Feldlerche ist an weiträumige Offenlandflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation aus Gräsern und Kräu- tern gebunden. Der Abstand zu den nächsten vertikalen Vegetations- strukturen beträgt weniger als 100 m. Daher ist der Untersuchungs- raum als Fortpflanzungs- und Ruhe- stätte ungeeignet. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Fließgewässer	FoRu!	keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze	Na	keine	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur	Der Vorhabensbereich stellt	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	(Na) (Na)	Angaben		Nahrungsaufnahme genutzt.	kein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	(FoRu) (Na) (Na)	keine Angaben	-	In den Kleingehölzen wurde keine Horste gefunden. Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Fließgewässer Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	(Na) (Na) (Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume	(Na) Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	(FoRu) Na Na	keine Angaben	-	In den Kleingehölzen wurde keine Horste gefunden. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Fließgewässer Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume	(Na) (Na) (Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Feuchtbrache	(Na)				vorhanden sind. Die Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschwalbe nicht ein.	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze Hochstauden- flur, Säume Feuchtbrache	FoRu! Na Na	keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungsha- bitat dar, da umliegend genü- gend Ausweichhabitate vor- handen sind. Die Verbotstat- bestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten unter Berück- sichtigung der Vermeidungs- maßnahme V 1 für den Neuntöter nicht ein.	Nein
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze ohne Vegeta- tion Hochstauden- flur, Säume Feuchtbrache	FoRu (Na) Na (FoRu), Na	keine Anga- ben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungsha- bitat dar, da umliegend genü- gend Ausweichhabitate vor- handen sind. Unter Berück- sichtigung der	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Vermeidungsmaßnahme V 1 treten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Bluthänfling nicht ein.	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze	(FoRu)	keine Angaben	-	In den Kleingehölzen wurde keine Horste gefunden. Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt keine geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	Nein
		Hochstaudenflur, Säume	(Na)					
		Feuchtbrache	(Na)					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	(Na) Na Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbusard	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume	Na Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbots- tatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Wes- penbussard nicht ein.	
<i>Poecile mon- tanus</i>	Weidenmeise	Kleingehölze	FoRu	keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 treten die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Weidenmeise nicht ein.	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	keine Anga- ben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Wald- schnepfe nicht ein.	Nein
<i>Serinus seri- nus</i>	Girlitz	Hochstauden- flur, Säume Feuchtbrache	Na (FoRu), Na	keine Angaben	-	Im Änderungsbereich liegen auf- grund verschiedener Störfaktoren pessimale Habitatbedingungen vor. Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt keine geeignete Fortpflan- zungs- und Ruhestätte dar. er Vorhabensbereich stellt kein es- sentiell Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind.	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 für den Girlitz nicht ein.	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Hochstaudenflur, Säume	Na					
		Feuchtbrache	Na					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	Na Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze Hochstaudenflur, Säume Feuchtbrache	Na Na Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	

¹ Datum der FIS-Abfrage: 06.12.2025 | MTB-Q: 5011-3 Wiehl; ⁴ Geländebegehung 05.11. und 18.11.2025

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 06.12.2025 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

³ Expertenabfrage: Biologische Station Oberberg: keine Kenntnisse über lokale Vorkommen vorhanden
Untere Naturschutzbehörde: keine Kenntnisse über lokale Vorkommen vorhanden
Nabu Oberberg: keine Antwort

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

7 FAZIT

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden.

Das ermittelte ökologische Ausgleichsdefizit von 4.349 ökologischen Wertpunkten für Eingriffe in die Biotopfunktion wird durch die Ausgleichsmaßnahme A1 „Erweiterung Streuobstwiese Remperg“ vollständig kompensiert.

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Im Plangebiet sind keine Vorkommen gefährdeter und streng geschützter Pflanzenarten bekannt.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Aufgestellt:

Waldbröl, den 27. August 2026



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

FROELICH + SPORBECK, 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen. Von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig. Bochum.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) in der aktuell gültigen Fassung.

OBERBERGISCHER KREIS, 2014: Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl

Internetseiten:

<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, abgerufen am 06.12.2025.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114>, abgerufen am 06.12.2025.

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 06.12.2025.

<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, abgerufen am 09.01.2026.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>, abgerufen am 06.12.2025.

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, abgerufen am 06.12.2025.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 5. Änderung der Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung für den OT Bierenbachtal

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Nümbrecht Antragstellung (Datum): 04.08.2026

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt die 5. Änderung der Ortslagenabgrenzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bierenbachtal. Mit dem Vorhaben geht der Lebensraumverlust von Einzelbäumen, Hoochstaudenfluren, Kleingehölzen und vegetationsarmen Flächen verloren. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Fachbeitrag Artenschutz (ASP I) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.